

Landgericht Frankfurt am Main

2-03 O ■■■■■



Beschluss

In dem Rechtsstreit

World of Peace e.V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Suleimann Kassem, Kurt-Schuhmacher-Str. 122, 45881 Gelsenkirchen

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen FPS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co.
KG, Eschersheimer Landstraße 25 - 27, 60322 Frankfurt am Main
Geschäftszeichen: 004468-25/1369/1369, Gerichtsfach: 431

gegen

Abd ■■■■■

- Antragsgegner -

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. ■■■■■ die Richterin am Landgericht ■■■■■ und den Richter am Landgericht Dr. ■■■■■ am 03.12.2025 beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt,

in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß die nachfolgenden Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder aufstellen und/oder verbreiten zu lassen:

a) der Antragsteller habe seine veröffentlichten Zahlen und Ausgabenübersichten auf der Webseite manipuliert, insbesondere die Posten zu den Personalkosten als Reaktion auf öffentliche Kritik geändert,

- b) der Antragsteller habe eine private Schuld in Höhe von 20.000 EUR von Spendengeldern bezahlt,
- c) der Antragsteller begehe Steuerbetrug, insbesondere durch die Verwendung von Spendenquittungen mit falschen Steuerdaten,
- d) der Antragsteller wende "fast eine halbe Millionen Euro" für Personalkosten auf, was rund ein Viertel aller Ausgaben für das Jahr 2024 darstelle,
- e) der Antragsteller manipulierte seine Finanzberichte und täusche die Öffentlichkeit, um Verantwortlichkeiten zu verstecken,
- f) der Antragsteller sei "dasselbe System unter neuen Namen" mit "denselben Akteuren" wie die WHIPSO gUG,
- g) die Übertragung von nicht verwendeter Mittel durch den Antragsteller ins Folgejahr sei rechtswidrig,

insbesondere wenn dies geschieht

wie in von dem Antragsgegner auf der Videoplattform „YouTube“ unter den URL

<https://www.youtube.com/watch?v=XXXXXXXXXX> (Upload vom 06.11.2025) Titel: World of Peace & WHIPSO – Täuschung im Namen des Islam? #spenden #betrug ? #muslimmindset #ummah,

<https://www.youtube.com/watch?v=XXXXXXXXXX> (Upload vom 31.10.2025) Titel: Spendenmanipulation bei World of Peace? - Eine Analyse! #Spendenbetrug #tarek #ummah #manipulation,

<https://www.youtube.com/watch?v=XXXXXXXXXX> (Upload vom 26.10.2025) Titel: MuslimMindset Teil 2 - Whipso und die Spendenaffäre // #islamictutor #dawah #muslimmindset #islam

zum Abruf bereitgestellten Videobeiträgen

und aus den Anlagen FPS 08 bis FPS 11 ersichtlich.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird festgesetzt auf 30.000 Euro.
4. Der Antragstellerin wird aufgegeben, diesen Beschluss gemeinsam mit ihrem Antrag vom 26.11.2025 nebst Anlagen dem Antragsgegner im Parteibetrieb zuzustellen.

Gründe

Die Antragstellerin hat auf Grundlage ihres Antragsvorbringens einen Verfügungsanspruch und -grund glaubhaft gemacht.

Die Entscheidung ergeht mit Blick auf die andauernden schweren Rechtsverletzungen und damit wegen besonderer Dringlichkeit ausnahmsweise ohne mündliche Verhandlung. Die

Kammer hat dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; diese hat er nicht genutzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss, durch den die einstweilige Verfügung angeordnet wird, kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch kann nur in elektronischer Form und nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Der Beschluss, durch den der Streitwert festgesetzt wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. [REDACTED]
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

[REDACTED]
Richterin am Landgericht

Dr. [REDACTED]
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 03.12.2025


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle